

INFOFAX 8-2019 vom 14.10.2019

➤ **Düngung: Änderung der Sperrfrist für Grünland**

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt (z.B. Gülle, Gärreste, mineralische N-Dünger) auf Grünland und mehrjähriges Feldfutter (Aussaat bis 15. Mai) ist durch die Landesdüngungsverordnung für **nitratbelastete Gebiete** um 2 Wochen vorverlegt worden und gilt bereits **ab dem 15. Oktober**.

Ausnahme: Betriebe, deren Nährstoffvergleich einen Kontrollwert von weniger als 35 kg N/ha im Mittel der letzten 3 Jahre aufweist, sind von allen Vorgaben der Landesdüngungsverordnung befreit (Düngungsverordnung § 13 Abs. 3).

Auf Flächen außerhalb nitratbelasteter Gebiete oder in Betrieben, die durch o.g. Ausnahme nicht betroffen sind, **gilt die Sperrfrist ab dem 01. November**. Grundsätzlich sollte die Düngung nach dem letzten Schnitt jedoch aus düngungs- und wasserschutzrechtlicher Sicht hinterfragt werden. Auch wenn eine etablierte Grünlandnarbe den ausgebrachten Stickstoff vergleichsweise gut aufnehmen kann, steigt in Folge unkalkulierbarer Witterungsbedingungen das Risiko der Nitratauswaschung. Durch die Düngung wird das Wachstum erneut angeregt. Hierdurch steigt die Gefahr, dass die Bestände sich vor Winter zu weit entwickeln und erneut geschröpft werden müssen, da sie andernfalls stark auswintern. Das im Frühjahr zeitigere Wiederergrünen von Beständen, die nach dem letzten Schnitt gedüngt wurden, besitzt lediglich optische Auswirkungen und ist ertraglich nicht feststellbar. Wird dennoch nach dem letzten Schnitt gedüngt, hat sich eine Düngemenge von max. 30kg NH₄-N bzw. 60kg Gesamt-N je ha bewährt. Die nach der letzten Nutzung ausgebrachte Düngemenge muss gemäß DBE im Folgejahr auf den berechneten Düngebedarf angerechnet werden (Mindestwirksamkeiten org. Dünger beachten).

➤ **Abgrenzung der „nitratbelasteten Gebiete“ gemäß §13 DüV**

Der Kreis Minden-Lübbecke ist nach aktuellem Stand zu etwa zwei Drittel der Gesamtfläche als nitratbelastetes Gebiet gemäß §13 DüV eingestuft. Nicht betroffen ist vorrangig der Süden des Kreises (Bereiche Hüllhorst – Bad Oeynhausen – Porta Westfalica) und der Nordosten im Bereich der Landesgrenzen (Bereich Petershagen). Wasserschutzgebiete, die hiervon nicht betroffen sind, sind lediglich Bad Oeynhausen Lohe und Rehme, Porta Westfalica – Holzhausen – Eisbergen und Nammen. Die Gebietsabgrenzung lässt sich nach Feldblöcken und Schlägen unterteilt online einsehen unter ELWAS-WEB.

Verfahrensweise:

1. Aufrufen der Internetseite <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> und starten der Anwendung
2. In Gebietsbereich hineinscrollen oder Adresse eingeben
3. Darstellungsansicht Luftbild ist hilfreich
4. Reiter Wasserrahmenrichtlinie anwählen
5. Reiter Grundwasserkörper anwählen
6. Häkchen setzen bei „Belastete Gebiete durch Nitrat (§ 13 DüV)“
7. „Feldblöcke“ oder „festgestellte Schläge“ hinzuwählen zur anschaulicheren Flächenabgrenzung

Ansprechpartner Wasserkoope^ration Minden-Lübbecke:

Stephan Grundmann
Tel.: 05741 / 3425-57
Mobil: 0162 / 3434 748
Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de

Annette Wittemeier
Tel.: 05741 / 3425-48
NEU: Mobil: 0163 / 377 2685
Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Christina Seidler
(Termine nach Vereinbarung)
Mobil: 0163 / 7647 627
Christina.Seidler@lwk.nrw.de